

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
1.06	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silosickersaft, einschließlich Klärschlamm, Geflügelkot und Gärreste	verboten	verboten a) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. September bis 01. März, b) wenn keine jährlichen schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt werden, c) auf Brachland oder stillgelegten Flächen, d) mit Gärresten aus Bioabfällen
1.07	Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art, einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme	verboten	verboten
1.08	Aufbringen von Festmist von Huf- und Klauentieren	verboten auf Ackerflächen vom 1. Juni bis 31. Januar, wenn nicht unmittelbar nach der Festmistaufbringung eine überwinterte Hauptfrucht oder eine winterharte Zwischenfrucht angebaut wird	
1.09	Errichten oder Erweitern von befestigten Dunglagerstätten	verboten	verboten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichte Jauchebehälter, die über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügen
1.10	Errichten oder Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften	verboten	verboten
1.11	Unbefestigte Feldrandzwischenlager für organische oder mineralische Dünger, ausgenommen für Kalk	verboten	verboten, ausgenommen vorgerotteter Stallmist nach Absprache mit der unteren Wasserbehörde (anzeigepflichtig nach § 6)
1.12	Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage	verboten	verboten, ausgenommen a) Anlagen mit dichtem Siliersaft-Sammelbehälter, wenn dieser über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird
1.13	Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren bzw. Schlauchsilage
1.14	Freilandtierhaltung, Pferche	verboten	verboten, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung und ausgenommen Schafpferche für jeweils eine Nacht an wechselnden Standorten
1.15	Errichten oder Erweitern von Stallungen für Tierbestände	verboten	verboten, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung
1.16	Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen	verboten	verboten, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren
1.17	Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	verboten	verboten
1.18	Holzerntemaßnahmen, die Freiflächen größer als 1000 Quadratmeter erzeugen	verboten	verboten, ausgenommen Femel-, Schirm- oder Saumschläge
1.19	Einrichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung	verboten	anzeigepflichtig nach § 6
1.20	Anlegen von Dränagen und Vorflutgräben	verboten, außer Unterhaltung und Instandsetzung (anzeigepflichtig nach § 6)	
1.21	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	verboten
<b>2. Kommunalwirtschaft, Gewerbe, bauliche Anlagen</b>			
2.1	Ausweisung neuer Bau-, Industrie- und Gewerbegebiete durch Bauleitpläne oder andere Satzungen	verboten	verboten
2.2	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen, einschließlich Nutzungsänderung mit Schmutzwasseranfall	verboten	verboten, ausgenommen das Abwasser wird: a) über eine dichte Sammelkanalisation aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, b) über eine Kleinkläranlage entsorgt, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt besitzt
2.3	Baustelleneinrichtungen, Errichten und Erweitern von Baustofflagern	verboten	anzeigepflichtig nach § 6 dieser Verordnung, ausgenommen Bauvorhaben, die eine Befreiung nach dieser Verordnung erhalten haben
2.4	Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, Kleinkläranlagen	verboten	verboten, ausgenommen a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes (zum Beispiel Kleinkläranlage, wenn nachweislich eine Untergrundversickerung entsprechend DIN 4261 T 5 möglich ist) b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider
2.5	Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen	verboten	verboten, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, Arbeitsblatt DWA-A 142 und Merkblatt ATV-DVWK-M 146
2.6	Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben	verboten	verboten a) ausgenommen Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, b) wenn nicht der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung und im Weiteren alle 5 Jahre wiederkehrend ein durch einen Fachbetrieb durchgeführter Dichtheitsnachweis vorgelegt wird
2.7	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	verboten, ausgenommen behandeltes Niederschlagswasser oder nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen: a) behandeltes Niederschlagswasser oder b) nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser c) Abwasser aus vollbiologischen Kleinkläranlagen an Einzelstandorten bei fehlender Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage und wenn keine Versickerung am Standort möglich ist
2.8	Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund	verboten	verboten, ausgenommen a) das großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone b) das Versickern von Abwasser aus nach 2.2 und 2.4 errichteten Kleinkläranlagen, wenn nachweislich eine Untergrundversickerung entsprechend DIN 4261 T 5 möglich ist (Versickerungsnachweis)